Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stratify Result GmbH

1. Allgemeine Grundlagen

1.1. Stratify Result GmbH (im Folgenden kurz „Stratify“) erbringt sämtliche Leistungen im Bereich Beratung von Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Strategieberatung, Marketing, Business Development, Design und Media, der Planung und Umsetzung von Design-, User Experience-, Development-, Marketing/Online-Marketing-, Media-, Data Analytics-, PR- und Kommunikationslösungen sowie der Entwicklung und dem Vertrieb von webbasierten Tools auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz „AGB“) und des individuellen schriftlichen Angebots von Stratify.

1.2. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, auch wenn in einem Angebot von Stratify nicht ausdrücklich darauf verwiesen wird.

1.3. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn Stratify diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

1.4. Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden und Erklärungen sind nur dann wirksam, wenn Stratify diese schriftlich bestätigt.

2. Umfang der Beratungs- und Umsetzungsleistungen, Vertragsabschluss

2.1. Der Umfang der Leistungen richtet sich nach dem schriftlichen Angebot von Stratify.

2.2. Angebote sind vier Wochen gültig, soweit im Angebot nicht anders angegeben.

2.3. Mit der Annahme des Angebotes stimmt der Auftraggeber zu, dass die angebotenen Leistungen von Stratify Empfehlungen beinhalten können, Stratify aber weder für deren Umsetzung noch für Entscheidungen, die auf den Empfehlungen basieren oder deren Umsetzung dienen, verantwortlich oder haftbar ist.

2.4. Der Vertrag kommt mit Annahme des von Stratify übermittelten Angebots zustande.

3. Durchführung der Beratungs- und Umsetzungsleistungen

3.1. Stratify schuldet die Erbringung der im Angebot bezeichneten Leistungen, nicht aber einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.

3.2. Stratify wird sich bemühen, dem Wunsch des Auftraggebers nach dem Einsatz bestimmter Mitarbeiter zu entsprechen, behält sich aber ausdrücklich vor, Mitarbeiter nach eigenem Ermessen einzusetzen und neu zuzuordnen, wie es für die Erbringung der Leistungen angemessen, zweckdienlich und möglich ist.

3.3. Stratify ist berechtigt, vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise durch Kooperationspartner oder sachkundige Dritte durchführen zu lassen.

4. Mitwirkungspflichten

4.1. Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und Stratify bedingt, dass Stratify über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen, die in Zusammenhang mit den zu erbringenden Beratungsleistungen stehen, umfassend informiert wird.

4.2. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle Voraussetzungen, wie im Angebot festgehalten, richtig sind.

4.3. Der Auftraggeber wird alle Entscheidungen, die zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind, zeitnah treffen und allenfalls erforderliche Zustimmungen einholen.

4.4. Sofern die vereinbarten Leistungen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers erbracht werden, wird der Auftraggeber die notwendige Büroinfrastruktur kostenlos bereitstellen und dafür sorgen, dass alle organisatorischen Rahmenbedingungen vorliegen und eine ungestörte Leistungserbringung gewährleistet ist.

4.5. Wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten verletzt oder sonstige Umstände außerhalb der Einflusssphäre von Stratify vorliegen, welche Stratify an der Erbringung der vereinbarten Leistungen hindern, verschiebt sich ein vereinbarter Terminplan (Meilensteine). Darüber hinaus ist Stratify berechtigt, dem Auftraggeber allfällige Mehrkosten (z.B. Stehzeiten der eingesetzten Mitarbeiter) in Rechnung zu stellen.

5. Berichterstattung/Dokumentation

5.1. Stratify verpflichtet sich, dem Auftraggeber nach Maßgabe des Projektes und nach Arbeitsfortschritt in angemessenen Abständen über den Lauf der Tätigkeit, deren Ergebnisse sowie den weiteren Arbeitsfortgang nach eigenem Ermessen zu berichten. Ein Anspruch des Auftraggebers auf

erarbeitete Unterlagen des Auftragnehmers, Dokumentationen des Auftragnehmers u.Ä. besteht grundsätzlich nicht, soweit nichts anderes im Projekt vereinbart ist.

5.2. Der Auftraggeber hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Herausgabe von Tätigkeitsnachweisen, wenn Leistungen als Pauschale oder als eine Festpreisvereinbarung abgerechnet werden. Werden Leistungen nach Aufwand vergütet, kann der Auftraggeber einen Leistungsnachweis fordern, aus dem die Anzahl der geleisteten Stunden, die Zeiten mit Datum, Nebenzeiten und der Stundensatz hervorgehen. Darüber hinausgehende Auskunftsrechte bestehen nicht.

6. Urheberrecht, Nutzungsrechte und Eigentumsrechte

6.1. Die Entwürfe, Entwicklungsstände von Arbeiten und Reinzeichnungen von Stratify dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Stratify weder im Original noch bei der Reproduktion verändert oder an Dritte weitergegeben werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß dagegen berechtigt Stratify eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten Vergütung neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu verlangen.

6.2. Vorschläge des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter oder seine bzw. deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

6.3. Alle Leistungen von Stratify, auch Teilleistungen wie Ideen, Vorentwürfe, Konzepte, Programme und Tools bleiben Eigentum von Stratify. Der Kunde erwirbt erst mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck und in vereinbartem Umfang. Dies gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form.

6.4. Eine Weitergabe von dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechten an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch Stratify.

6.5. Sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich widerspricht, ist Stratify berechtigt, eigene Leistungen unter Wahrung berechtigter Interessen des Auftraggebers zu veröffentlichen und die Arbeit als Referenz zu verwenden. Der Auftraggeber räumt Stratify das einfache, räumlich unbeschränkte, nicht übertragbare Recht ein, die Logos des Auftraggebers zu nutzen, um damit als Referenz in On- und Offlinemedien präsent zu sein. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen.

6.6. Bei durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten/Unterlagen haftet dieser allein, wenn durch die Verwendung Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Der Auftraggeber stellt Stratify von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei.

6.7. Der Auftraggeber räumt Stratify ein nicht-ausschließliches, übertragbares, räumlich und zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht an den erstellten Programmen und Tools für alle Nutzungsarten ein. Insbesondere ist Stratify berechtigt, das eingeräumte Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen, die erstellten Programmen und Tools oder einzelne Programmbausteine zu verändern, weiterzuentwickeln und die entsprechend veränderte oder weiterentwickelten Programme und Tools oder Programmbausteine unter eigenem Namen zu verbreiten.

6.8. Bis zum Ausgleich der den Auftrag betreffenden Rechnungen verbleiben alle Urheber- und Nutzungsrechte bei Stratify. Mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffender Rechnungen werden dem Auftraggeber die für die Verwendung der Arbeiten und Leistungen von Stratify erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist. Im Zweifel erfüllt Stratify seine Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte befristet für die Zeit der Einsatzdauer des Werbemittels oder Mediums. Jede darüberhinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung bedarf der Zustimmung von Stratify.

7. Abnahme, Fälligkeit der Vergütung, Verzug

7.1. Stratify legt dem Kunden die vereinbarte Leistung zur Abnahme vor. Der Kunde hat ab diesem Zeitpunkt 14 Tage, um die Leistung abzunehmen oder ggf. schriftlich Widerspruch einzulegen. Verstreicht die Frist widerspruchslos, gilt die Leistung als abgenommen und wird abgerechnet.

7.2. Widerspricht der Kunde schriftlich und fristgerecht, so wird dessen Widerspruch von Stratify geprüft. Ist der Widerspruch gerechtfertigt, wird die Leistung kostenfrei von Stratify nachgebessert.

7.3. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

7.4. Die Höhe der Vergütung von Stratify richtet sich nach Art und Umfang der vereinbarten Leistungen und ist im Angebot von Stratify angegeben. Bei Fehlen einer ausdrücklichen Vereinbarung wird eine angemessene Vergütung geschuldet.

7.5. Allfällige Reisespesen der Mitarbeiter von Stratify und Barauslagen werden gesondert verrechnet. Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und sonstige Versandkosten, die im Angebot nicht beinhaltet sind, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

7.6. Werden die bestellten Leistungen in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei einer solchen Teilabnahme fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von Stratify hohe finanzielle Vorleistungen, so kann Stratify angemessene Abschlagszahlungen fordern, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

7.7. Bei Beratungsleistungen erfolgt die Rechnungslegung – sofern nicht anders vereinbart – monatlich im Nachhinein.

7.8. Die Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.

7.9. Angebotene und vereinbarte Preise verstehen sich als Nettopreise, zu denen die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzukommt, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.

7.10. Allfällige Einwendungen gegen Rechnungen müssen innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt schriftlich gegenüber Stratify geltend gemacht werden. Die Unterlassung von Einwendungen innerhalb dieser Frist gilt als Anerkenntnis der Rechnung.

7.11. Bei Zahlungsverzug ist Stratify berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verrechnen. Weiters ist Stratify berechtigt, laufende Leistungen vorläufig einzustellen und nach erfolgloser Mahnung vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber übernimmt alle angefallenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen sowie Rechtsverfolgungskosten.

8. Gewährleistung

8.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von Stratify gelieferten oder erbrachten Arbeiten und Leistungen unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Weiterverarbeitung zu überprüfen und etwaige Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln muss innerhalb von zwei Wochen ab Ablieferung oder Übergabe in Textform erfolgen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Leistung von Stratify in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt. Das eben Gesagte gilt entsprechend beim nachträglichen Erkennen nicht offensichtlicher Mängel.

8.2. Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln der von Stratify erbrachten Leistungen verjähren nach einem Jahr ab Abnahme oder, wenn eine Abnahme dem Wesen der Leistung nach ausgeschlossen ist, ab Übergabe.

8.3. Solange Stratify ihren Verpflichtungen zur Behebung der Mängel nachkommt, hat der Kunde nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, solange nicht ein endgültiges Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt. Der Kunde ist verpflichtet, Stratify bei einer möglichen Mangelbeseitigung nach Kräften zu unterstützen. Das Recht zur Nachbesserung gilt auch für Mängel an etwaigen Inhalten, die von Stratify im Rahmen der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt werden und zuvor von Stratify z.B. eingekauft und/oder lizenziert wurden.

9. Haftung und Schadensersatz

9.1. Stratify haftet für Schäden nur, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen. Dies gilt gleichermaßen, wenn sich Stratify zur Vertragserfüllung Dritter bedient. Für die zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen des Kunden übernimmt Stratify keinerlei Haftung.

9.2. Für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden sowie reine Vermögensschäden jeder Art haftet Stratify keinesfalls.

9.3. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften auch bei den von Stratify vorgeschlagenen Maßnahmen ist ausdrücklich der Kunde selbst verantwortlich. Der Kunde wird eine von Stratify vorgeschlagene Maßnahme erst dann freigeben, wenn er sich selbst von der wettbewerbsrechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Maßnahme verbundene Risiko selbst zu tragen. Jegliche Haftung durch Stratify für Ansprüche, die auf Grund der Maßnahme gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen; insbesondere haftet Stratify nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

9.4. Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Maßnahme Stratify selbst in Anspruch genommen wird, hält der Kunde Stratify schad- und klaglos: Der Kunde hat Stratify somit sämtliche finanziellen und sonstigen Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die Stratify aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

10. Geheimhaltung

10.1. Stratify verpflichtet sich, sämtliche in Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zum Auftraggeber zur Kenntnis gelangenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis des Auftraggebers erkennbar sind, geheim zu halten und - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

10.2. Auf Wunsch des Auftraggebers wird Stratify durch geeignete vertragliche Abreden mit den für Stratify tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

11. Loyalität, Abwerbeverbot

11.1. Während der Laufzeit dieses Vertrages und während einer weiteren Frist von 12 Monaten nach Beendigung der Leistung ist es dem Auftraggeber untersagt, Mitarbeiter von Stratify, die mit der Erfüllung des Vertrages befasst waren, zu beschäftigen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung hat der Auftraggeber eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 50.000,00 zu bezahlen.

12. Vertragsdauer

12.1. Das Projekt ist, soweit nichts anders Lautendes schriftlich zwischen den Parteien vereinbart ist, auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sollte ein Projektziel definiert sein, ist das Projekt mit Erreichen des Projektziels, gemäß der Beurteilung von Stratify, beendet. Darüber hinaus kann der Auftrag jederzeit aus wichtigem Grund von beiden Parteien ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

12.2. Die ordentliche Kündigung des Projekts durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Die ordentliche Kündigung des Projekts durch Stratify kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende erfolgen. Alle Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Stratify auf Dritte zu übertragen. Stratify ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne gesonderte Zustimmung des Auftraggebers einem verbunden Unternehmen oder Netzwerkpartner von Stratify mit schuldbefreiender Wirkung zu übertragen.

13.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem Gewollten am nächsten kommt.

13.3. Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien, sofern gesetzlich zulässig, den Sitz von Stratify (Stuttgart).

13.4. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen anzuwenden

13.5. Es gelten stets die Allgemeine Geschäftsbedingungen der aktuellsten Fassung.

Stand: 01/2023